

cenzenz' III. berichten (A. R. 145, 3—7 'multas constitutiones — admirabili providencia') und die Nachricht von der Bestätigung des Predigerordens (A. R. 145, 10, zurückgehend auf Cron. minor 196, 15) nicht in die Peterschronik übergegangen sind, während die unmittelbar vorher, nachher und dazwischen stehenden Sätze mit geringen Auslassungen von dem Erfurter Compiler übernommen wurden¹⁾. Die Benutzung der Reinhardsbrunner Historien im Chron. Sampetr. schliesst demnach mit der Relation über das Lateranconcil und dem unmittelbar folgenden Bericht über den Tod Landgraf Hermanns und den Streit um seine Leiche zwischen dem Abt von Reinhardsbrunn und der Witwe des Landgrafen. Dieser letztere Bericht ist ganz offenbar Reinhardsbrunner Ursprungs. Dass die Benutzung der Reinhardsbrunner Historien durch den Erfurter Compiler nicht weiter reicht, dürfte seinen Grund darin haben, dass die Reinhardsbrunner Annalistik für die Jahre 1216 und 1217 schweigt und erst mit 1218 wieder einsetzt, dann aber nicht wie bisher Reichs- und Landesgeschichte verbindet, sondern fast ausschliesslich Landgraf Ludwig den Heiligen zum Mittelpunkt ihrer Darstellung macht.

Das konnte für den Erfurter Chronisten ungeeignet erscheinen, dagegen bot sich anderes Material, um die weitere Lücke der Erfurter Annalistik auszufüllen, in der Historia Damiatina des Scholastikus Oliverius. Sie ist in umfänglichster Weise benutzt worden²⁾, aber immer mit der consequent verfolgten Absicht, alles irgend Entbehrliche aus dem Texte zu entfernen, Nebensachen zu übergehen, um so den Text kürzer zu gestalten. Das ist genau dasselbe Verfahren,

1) Es ist anzunehmen, dass unter den 7—800 Aebten und Prioren, welche an dem Lateranconcil theilnahmen, auch der Abt von Reinhardsbrunn, das dem Papste unmittelbar unterstellt war, sich eingefunden hatte. Er würde dann persönlich die Bestätigung des Güterbesitzes, welche Innocenz III. seinem Kloster gewährte (päpstliche Bulle von 1215, gedr. Naudé, Reinhardsbr. Fälschungen, S. 128), erlangt haben. Auf seine Erzählung mag sich dann gründen, was uns A. R. 144, 10—145, 16 berichtet wird, abgesehen von den aus Cron. minor eingeschalteten Sätzen. Dieser Bericht ist wie die Annalen der vorhergehenden Jahre in Reinhardsbrunn später stilistisch überarbeitet und dabei auch jener Zusatz gemacht worden, dass Innocenz III. noch keinen ebenbürtigen Nachfolger gefunden habe (nec adhuc visus est habere sequentem). Dass nicht umgekehrt (nach der Annahme Wegeles), was über das Lateranconcil und Innocenz' Tod berichtet wird, dem Chron. Samp. ursprünglich angehört, wird durch das Plus der A. R. dargethan. 2) Vergl. Stübels Dissertation, S. 22. Er sagt über die Art der Benutzung: 'Im allgemeinen ist die Histor. nur excerpiert; manche Sätze sind zerstückelt, mehrere oft in einen zusammengezogen oder mit willkürlichen Zusätzen versehen, viele auch ganz weggelassen worden'.